

Amtsblatt

für den Landkreis Uelzen

Inhalt

Bekanntmachung des Landkreises Uelzen

Haushaltssatzung des Landkreises Uelzen für das Haushaltsjahr 2019	65
Satzung der gemeinsamen kommunalen Anstalt öffentlichen Rechts „Gebäudemanagement Uelzen/ Lüchow-Dannenberg“ (gAöR-GM) vom 27.02.2019	66
Änderung der Satzung des Kreisverbandes der Wasser- und Bodenverbände Uelzen	68
Änderung der Satzung des Wasser – und Bodenverbandes Wipperau.....	69
Satzung des Wasser- und Bodenverbandes Beregnungsverband Kl. Süstedt	69
Änderung der Satzung des Beregnungsverbandes Römstedt... 71	

Bekanntmachung der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Bauleitplanung der Hansestadt Uelzen Erneute Bekanntmachung des Bebauungsplanes Nr. 113 „Meierstraße/ Oldenstädter Straße“	71
Bauleitplanung der Hansestadt Uelzen Erneute Bekanntmachung des Bebauungsplanes zur Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 125/ I „Neufassung des Bebauungsplanes Nord Nr. 3 - Fischerhof 4. Abschnitt“	72

Bauleitplanung der Hansestadt Uelzen Erneute Bekanntmachung des Bebauungsplanes Nr. 141/ I „1. Änderung Ost Nr. 10 - Eschenstücke“	73
Bauleitplanung der Hansestadt Uelzen Erneute Bekanntmachung des Bebauungsplanes zur Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 177 „Schulzentrum Süd Nr. 1 und 2 - Königsberg, 4. Abschnitt“	74
Bauleitplanung der Hansestadt Uelzen Erneute Bekanntmachung des Bebauungsplanes Nr. 223 „Lohenbergfelde“	75
I. Haushaltssatzung des Eigenbetriebes Gebäudewirtschaft Stadt Uelzen für das Haushaltsjahr 2019.....	75
Jahresabschluss 2017 Eigenbetriebes Abwasserbeseitigung Samtgemeinde Aue	76
Haushaltssatzung der Gemeinde Jelmstorf für das Haushaltsjahr 2019	76
Haushaltssatzung der Gemeinde Römstedt für das Haushaltsjahr 2019	77
Haushaltssatzung der Gemeinde Schwienau für das Haushaltsjahr 2019	77
Haushaltssatzung des Klosterflecken Ebstorf für das Haushaltsjahr 2019	78

Bekanntmachung des Landkreises Uelzen

Haushaltssatzung des Landkreises Uelzen für das Haushaltsjahr 2019

Aufgrund der §§ 110 ff. des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 hat der Kreistag des Landkreises Uelzen mit Beschluss vom 18.12.2018 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird

1. im Ergebnishaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1 der ordentlichen Erträge auf	179.379.600 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	183.059.300 €
1.3 der außerordentlichen Erträge	- €
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	- €

2. im Finanzhaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1 der Einzahlungen	
aus laufender Verwaltungstätigkeit	174.848.800 €
2.2 der Auszahlungen	
aus laufender Verwaltungstätigkeit	173.533.900 €
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	19.848.800 €
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	26.324.700 €
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	5.150.000 €
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	1.820.800 €

Nachrichtlich: Gesamtbetrag	
der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	199.847.600 €
der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	201.679.400 €

§ 2

Der GESAMTBETRAG DER VORGESEHENEN KREDITAUFNAHME für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 5.150.000 €

festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 0 € festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2019 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 29.000.000 € festgesetzt.

§ 5

Der UMLAGESATZ DER KREISUMLAGE wird auf 48,50 v.H. der Steuerkraftzahlen (der Grundsteuer A und B, der Gewerbesteuer, des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer, und des Gemeindeanteils an der Umsatzsteuer) und 48,50 v.H. von 90 % der Schlüsselzuweisungen der kreisangehörigen Gemeinden u. Samtgemeinden festgesetzt.

§ 6

Für die BEFUGNIS DES LANDRATES, über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen nach § 117 NKomVG zuzustimmen, gelten Aufwendungen und Auszahlungen bis zur Höhe von 15.000 € als unerheblich.

§ 7

Die Wertgrenzen gemäß § 12 Absatz 1 der Kommunalhaushalts- und Kassenverordnung (KomHKVO), oberhalb derer vor der Investitionsmaßnahme ein Wirtschaftlichkeitsvergleich unter mehreren in Betracht kommenden Möglichkeiten durchgeführt werden soll, werden für die einzelnen Arten von Investitionsmaßnahmen wie folgt festgesetzt:

Investitionsmaßnahmen im Tiefbaubereich:	600.000 €
Investitionsmaßnahmen im Hochbaubereich:	1.000.000 €
Investitionsmaßnahmen das übrige Sachanlagevermögen betreffend:	250.000 €

Uelzen, den 18.12.2018

LANDKREIS UELZEN
Der Landrat

Dr. Blume

Die vorstehende Haushaltssatzung ist vom Nds. Ministerium für Inneres und Sport unter dem Az. 32.13-10302-360 (2019) genehmigt worden. Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Nds. Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) vom Tage der Bekanntmachung an während der Zeit von sieben Arbeitstagen zur öffentlichen Einsicht im Kreishaus in Uelzen, Veerßer Straße 53, Zimmer 12/6, während der Dienststunden aus.

Uelzen, 10.04.2019

LANDKREIS UELZEN
Der Landrat

Dr. Blume

Satzung der gemeinsamen kommunalen Anstalt öffentlichen Rechts „Gebäudemanagement Uelzen/Lüchow-Dannenberg“ (gAÖR-GM) vom 27.02.2019

Gemäß § 10 Abs.1 und § 142 Satz 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.06.2018 (Nds. GVBl. S. 113), i.V.m. §§ 3 und 4 des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) vom 21.12.2011 (Nds. GVBl. S. 493), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.10.2016 (Nds. GVBl. S. 226), hat der Verwaltungsrat in seiner Sitzung am 27.02.2019 diese Satzung beschlossen. Der Rat der Hansestadt Uelzen hat in seiner Sitzung

am 11.03.2019, der Kreistag des Landkreises Lüchow-Dannenberg in seiner Sitzung am 25.03.2019 und der Kreistag des Landkreises Uelzen in seiner Sitzung am 02.04.2019 dieser Satzung zugestimmt.

§ 1 Name, Sitz, Stammkapital

- (1) Das Gebäudemanagement Uelzen/Lüchow-Dannenberg (gAÖR-GM) ist eine selbständige Einrichtung der Hansestadt Uelzen, des Landkreises Uelzen und des Landkreises Lüchow-Dannenberg (Träger) in der Rechtsform einer gemeinsamen kommunalen Anstalt des öffentlichen Rechts. Sie wird auf der Grundlage der gesetzlichen Vorschriften und der Bestimmungen dieser Satzung geführt. Ihr können weitere Gebietskörperschaften beitreten.
- (2) Die Anstalt führt den Namen „Gebäudemanagement Uelzen/Lüchow-Dannenberg“ mit dem Zusatz „gemeinsame kommunale Anstalt des öffentlichen Rechts“. Sie tritt unter diesem Namen im gesamten Geschäfts- und Rechtsverkehr auf. Die Kurzbezeichnung lautet „gAÖR-GM“.
- (3) Die gemeinsame kommunale Anstalt hat ihren Sitz in Lüchow (Wendland), Landkreis Lüchow-Dannenberg. Die Änderung des Sitzes bedarf einer 3/4 -Mehrheit der abgegebenen Stimmen des Verwaltungsrates.
- (4) Das Stammkapital beträgt 150.000 €.
- (5) Eine Haftung der einzelnen Träger für Verbindlichkeiten der gemeinsamen kommunalen Anstalt ist ausgeschlossen. Die gemeinsame kommunale Anstalt haftet für Ihre Verbindlichkeiten mit ihrem gesamten Vermögen

§ 2 Zweck, Unterstützungsleistung, Vergaben

- (1) Die gemeinsame kommunale Anstalt nimmt gemäß § 2 I Nr. 2 NKomZG die Durchführung folgender Aufgaben für ihre Trägerkommunen und als Dritte für die nach § 128 IV NKomVG im konsolidierten Gesamtabschluss der Kommune erfassten kommunalen Unternehmen, Verbände, Stiftungen oder Gesellschaften sowie andere Dritte wahr:
 - a) die optimierte Bereitstellung der Gebäude und Flächen, die im Eigentum der Träger stehen oder von diesen angemietet wurden,
 - b) die dauerhafte Sicherstellung des Gebäude- und Flächenbestands für die Nutzer,
 - c) die Durchführung von Investitionen und der Gebäudeunterhaltung unter kontinuierlichem Abbau des Investitions- und Unterhaltungsstaus.
 - d) die Reduzierung nicht mehr benötigter Gebäude und Flächen.

Die Aufgabenerfüllung für oben genannte Dritte erfolgt nur als Randnutzung in geringfügigem Umfang, so dass der Anstaltszweck nicht beeinträchtigt wird, diesem stets untergeordnet bleibt und keinen wesentlichen Umfang des Gesamtumsatzes ausmacht. Bei Übernahme von Aufgaben für Dritte ist der Verwaltungsrat zu informieren.

Die direkte Zusammenarbeit und Festlegung der Arbeitsabläufe mit dem jeweiligen Träger (Innenverhältnis) kann der jeweilige Träger durch eine Geschäftsanweisung festlegen. Die vergaberechtlichen Vorschriften sind zu beachten. Die gemeinsame kommunale Anstalt darf sämtliche zur Durchführung der öffentlichen Aufgabe erforderlichen Tätigkeiten wahrnehmen. Sie kann sich dabei Dritter bedienen. Aufträge für die Bewirtschaftung der Gebäude und Flächen vergibt die gemeinsame kommunale Anstalt für den Träger Hansestadt Uelzen in deren Namen und im Übrigen im eigenen Namen (Außenverhältnis).

- (2) Die Träger unterstützen die gemeinsame kommunale Anstalt gegen Entgelt. Der Landkreis Lüchow-Dannenberg erbringt sämtliche erforderlichen Personal- und Sachleistungen im Bereich der Personalverwaltung, die Hansestadt Uelzen erbringt sämtliche erforderlichen Personal- und Sachleistungen in den Bereichen Zahlungsverkehr und Informations- und Kommunikationstechnologie. Die Bauhöfe erbringen Unterstützungsleistungen entsprechend der vergebenen Aufträge.

§ 3 Organe

- (1) Organe der gemeinsamen kommunalen Anstalt sind
- der Vorstand (§ 4),
- der Verwaltungsrat (§ 5).
- (2) Die Mitglieder aller Organe der gemeinsamen kommunalen Anstalt sind zur Verschwiegenheit über alle vertraulichen Angelegenheiten sowie über Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse des Unternehmens verpflichtet. Die Pflicht besteht für die Mitglieder auch nach ihrem Ausscheiden aus der Anstalt fort. Sie gilt nicht gegenüber den Organen der einzelnen Träger.
- (3) Die Befangenheitsvorschriften des § 41 NKomVG gelten entsprechend.

§ 4 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus bis zu zwei alleinvertretungsberechtigten Mitgliedern. Sind zwei Vorstandsmitglieder bestellt, vertreten sich diese gegenseitig. Bei zwei Vorstandsmitgliedern ist ein Vorstandsmitglied technischer, ein Vorstandsmitglied kaufmännischer Vorstand.
- (2) Der Vorstand wird vom Verwaltungsrat auf die Dauer von höchstens fünf Jahren bestellt; eine erneute Bestellung ist zulässig. Die Bestellung oder Abberufung des Vorstands oder einzelner seiner Mitglieder ist jederzeit möglich.
- (3) Der Vorstand leitet die gemeinsame kommunale Anstalt eigenverantwortlich, soweit nicht gesetzlich oder durch diese Satzung etwas anderes bestimmt ist.
- (4) Der Vorstand vertritt die gemeinsame kommunale Anstalt gerichtlich und außergerichtlich.
- (5) Der Vorstand hat den Verwaltungsrat über alle wichtigen Vorgänge rechtzeitig zu unterrichten und auf Anforderung dem Verwaltungsrat über alle Angelegenheiten der gemeinsamen kommunalen Anstalt Auskunft zu geben.
- (6) Der Vorstand hat dem Verwaltungsrat zweimal im Jahr Zwischenberichte über die Abwicklung des Haushaltsplans schriftlich vorzulegen. Des Weiteren hat der Vorstand den Verwaltungsrat zu unterrichten, wenn bei der Ausführung des Ergebnisplans ergebnisgefährdende Mindererträge oder Mehraufwendungen zu erwarten sind. Sind Verluste zu erwarten, die Auswirkung auf die Haushalte der Träger haben können, sind diese und der Verwaltungsrat unverzüglich zu unterrichten.
- (7) Der Vorstand übt die Funktion des Dienstvorgesetzten aus. Er ist auch zuständig für sämtliche personalrechtlichen Entscheidungen mit Ausnahme der Entscheidung über die Einstellung, die Eingruppierung und die Entlassung von Beschäftigten ab der Entgeltgruppe 11.

§ 5 Verwaltungsrat

- (1) Der Verwaltungsrat besteht aus neun Mitgliedern und zwei weiteren Mitgliedern, den Vertreterinnen oder Vertretern der Beschäftigten. Für jedes Mitglied, jedoch mit Ausnahme der Hauptverwaltungsbeamten, ist ein Vertreter zu benennen. Im Fall der Verhinderung eines Hauptverwaltungsbeamten wird dieser durch seinen allgemeinen Vertreter im Hauptamt vertreten.
Die Stimmen können von den Vertretern der Träger jeweils nur einheitlich abgegeben werden gem. § 3 IV 6 NKomZG.
- (2) Die Amtszeit von Mitgliedern des Verwaltungsrates, die dem Hauptorgan der Träger angehören, endet mit dem Ende der Wahlzeit oder mit dem vorzeitigen Ausscheiden aus dem Hauptorgan, bei den Beschäftigtenvertretern endet sie mit dem Ende der Wahlzeit bzw. mit dem Ausscheiden aus dem Dienst- bzw. Beschäftigungsverhältnis bei oder mit der Anstalt. Die Mitglieder des Verwaltungsrates üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Mitglieder weiter aus. Dieses gilt nicht für die Beschäftigtenvertreter. Jedem einzelnen Verwaltungsratsmitglied ist es möglich, von seinem Amt mit sofortiger Wirkung zurückzutreten. Dazu bedarf es einer schriftlichen Mitteilung an den Vorsitzenden. Für die Abberufung von Mitgliedern des Verwaltungsrates gelten die Bestimmungen des § 71 NKomVG entsprechend. Ausgeschiedene Verwaltungsratsmitglieder sind unverzüglich zu ersetzen.

- (3) Der Verwaltungsrat hat jedem Träger auf Verlangen Auskunft über alle wichtigen Angelegenheiten der gemeinsamen kommunalen Anstalt zu geben.
- (4) Die Mitglieder des Verwaltungsrats erhalten eine Entschädigung für die Teilnahme an dessen Sitzungen entsprechend den für Sitzungsgeld geltenden Bestimmungen des § 44 NKomVG und der hierzu vom Landkreis Lüchow-Dannenberg erlassenen Satzung über Auslagensatz und Auslagenentschädigung in der jeweils geltenden Fassung.
- (5) Der Verwaltungsrat kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 6 Zuständigkeit des Verwaltungsrates

- (1) Der Verwaltungsrat überwacht die Geschäftsführung des Vorstands.
- (2) Der Verwaltungsrat kann jederzeit vom Vorstand über alle Angelegenheiten der gemeinsamen kommunalen Anstalt Berichterstattung verlangen.
- (3) Der Verwaltungsrat entscheidet über:
 - a) die Grundsätze der Geschäftspolitik und die Unternehmensziele,
 - b) Beteiligung der gemeinsamen kommunalen Anstalt an anderen Unternehmen,
 - c) Bestellungen und Abberufungen des Vorstands sowie Regelungen des Dienstverhältnisses des Vorstands,
 - d) Feststellung und Änderung des Haushaltsplans und des Jahresabschlusses,
 - e) die Ergebnisverwendung,
 - f) die Entlastung des Vorstands,
 - g) die Änderungen dieser Satzung,
 - h) Auftragsvergaben ab 600.000,-€ bei Verträgen über Lieferungen und Leistungen, einschließlich Bauleistungen im Rahmen des Finanzhaushaltes,
 - i) Rechtsgeschäfte, bei denen im Einzelfall folgende Wertgrenzen überschritten werden:
 1. Abschluss von Miet- und Pachtverträgen im Einzelfall mit einem Jahresbetrag ab 50.000,-€,
 2. Erlass von Forderungen ab 12.500,-€,
 3. Einlegung von Rechtsbehelfen und Erhebung von Klagen mit einem Streitwert ab 50.000,-€,
 4. Abschluss gerichtlicher und außergerichtlicher Vergleiche mit einem Streitwert ab 50.000,-€,
 5. Abschluss von Versicherungsverträgen mit einer Versicherungssumme im Einzelfall ab 10Mio.€.

Im Falle des lit. b), und g) unterliegt die Entscheidung des Verwaltungsrates der Zustimmung der Hauptorgane der Träger, im Falle der lit. a), c), d), e) und f) unterliegen die Vertreter der Träger der Weisung ihrer jeweiligen Träger. Ein im Übrigen bestehendes Weisungsrecht bleibt unberührt.

§ 7 Einberufung und Beschlüsse des Verwaltungsrates

- (1) Der Verwaltungsrat tritt auf schriftliche oder elektronische Einladung des oder der Vorsitzenden des Verwaltungsrats zusammen. Die Einladung muss Tagungszeit und -ort und die Tagesordnung angeben. Sie muss den Mitgliedern des Verwaltungsrats spätestens am siebten Tag vor der Sitzung zugehen. In dringenden Fällen kann die Frist bis auf 24 Stunden verkürzt werden. Wenn die Voraussetzungen für ein für alle Verwaltungsratsmitglieder zugängliches eigenes Anstaltsinformationssystem (AIS) über Internet gegeben sind, ist dieses bevorzugt anzuwenden.
- (2) Der Verwaltungsrat ist jährlich mindestens zweimal einzu-berufen. Er muss zudem einberufen werden, wenn dies von Mitgliedern des Verwaltungsrats mit mindestens einem Drittel der Stimmrechte unter Angabe des Beratungsgegenstands bei dem Vorsitzenden beantragt wird.
- (3) Die Sitzungen des Verwaltungsrats werden von dem Vorsitzenden des Verwaltungsrats geleitet. Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Im Einzelfall kann der Verwaltungsrat die Öffentlichkeit der Sitzung zulassen. Die Teilnahme und Hinzuziehung von Sachverständigen und Auskunftspersonen zu einzelnen Tagesordnungspunkten ist zulässig.

- (4) Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder bzw. deren Stellvertreter anwesend ist. Er gilt als beschlussfähig, solange seine Beschlussunfähigkeit nicht festgestellt ist. Über andere als in der Einladung angegebene Beratungsgegenstände darf nur dann Beschluss gefasst werden, wenn
- die Angelegenheit dringlich ist und der Verwaltungsrat der Verhandlung mehrheitlich zustimmt oder
 - sämtliche Mitglieder des Verwaltungsrats (bzw. deren Stellvertreter) anwesend sind und kein Mitglied der Behandlung widerspricht.
- (5) Wird der Verwaltungsrat zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammengerufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Bei der zweiten Ladung muss auf diese Folge ausdrücklich hingewiesen werden.
- (6) Die Beschlüsse des Verwaltungsrats werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, im Falle der § 6 Abs. 3 a) und g) jedoch mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen, Stimmenthaltungen sind zulässig. Bei Beschlüssen zählen Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zur Feststellung der Beschlussfähigkeit, nicht aber zur Berechnung der Mehrheit mit. Beschlüsse können im Umlaufverfahren gefasst werden, wenn alle Verwaltungsratsmitglieder diesem Verfahren im Einzelfall zustimmen.
- (7) Über die vom Verwaltungsrat gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen. Diese wird vom Vorsitzenden unterzeichnet und dem Verwaltungsrat in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorgelegt.
- (8) Mindestens ein Vorstandsmitglied hat an den Sitzungen des Verwaltungsrats teilzunehmen. Für die Einladung gilt § 7 Abs. (1) dieser Satzung. Es ist nicht stimmberechtigt. Jedes Vorstandsmitglied hat ein Teilnahmerecht. Sie können durch den Verwaltungsratsvorsitzenden nur aus wichtigem Grund von der Teilnahme ausgeschlossen werden.

§ 8 Verpflichtungserklärung

- (1) Alle Verpflichtungserklärungen bedürfen der Schriftform, die Unterzeichnung erfolgt durch den Vorstand, im Übrigen - sofern solche bestimmt sind - durch jeweils Vertretungsberechtigte.
- (2) Der Vorstand unterzeichnet ohne Beifügung eines Vertretungszusatzes, seine Stellvertreter mit dem Zusatz „In Vertretung“, andere Vertretungsberechtigte mit dem Zusatz „Im Auftrag“.

§ 9 Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

- (1) Die Anstalt ist wirtschaftlich und sparsam unter Beachtung des öffentlichen Zwecks - ohne Gewinnerzielungsabsicht zu führen. Die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen der gemeinsamen kommunalen Anstalt erfolgen auf der Grundlage der Vorschriften des NKomVG.
- (2) Für die Prüfung des Jahresabschlusses gilt § 3 III NKomZG i.V.m. § 147 NKomVG i.V.m. §§ 24ff KomAnstVO. Dem zuständigen Rechnungsprüfungsamt sind die Vergaben vor Auftragserteilung zur Prüfung vorzulegen (analoge Anwendung § 155 I Ziff. 5 NKomVG).

§ 10 Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachungen der Anstalt erfolgen, wenn gesetzliche Bestimmungen nichts Gegenteiliges regeln, nach den jeweiligen Bekanntmachungsregelungen in den Hauptsatzungen der einzelnen Träger. Bekanntmachungen veranlasst der Vorstand.

§ 11 Auflösung der gemeinsamen kommunalen Anstalt

- (1) Die gemeinsame kommunale Anstalt kann durch Beschluss der Hauptorgane aller Träger aufgelöst werden. Die mit der Ausführung der betrauten Aufgaben zusammenhängenden Rechte und Pflichten fallen in diesem Fall an die jeweiligen Träger zurück, die die gemeinsame kommunale Anstalt mit den Aufgaben betraut hatten.
- (2) Das vorhandene Anstaltsvermögen einschließlich der Verbindlichkeiten fällt bei Auflösung der gemeinsamen kommunalen

nen Anstalt an die Träger zurück und wird nach Anteilen am Stammkapital aufgeteilt.

- (3) Die gemeinsame kommunale Anstalt führt einen gesonderten Nachweis über das jeweilige Vermögen und die Verbindlichkeiten der Träger. Im Falle der Auflösung gehen das Vermögen und die Verbindlichkeiten an die jeweiligen Träger zurück.
- (4) Sofern die gemeinsame kommunale Anstalt Mitarbeiter von der Stadt bzw. den Landkreisen übernommen hat, gehen diese bei der Auflösung jeweils auf die Stadt bzw. die jeweiligen Landkreise zurück.
- (5) Mitarbeiter, die direkt von der gemeinsamen kommunalen Anstalt eingestellt werden, gehen bei Auflösung auf den Träger über, dessen Objekten Sie zugeordnet sind bzw., wenn sie keinem Objekt zugeordnet werden können, zu je einem Drittel auf den Landkreis Lüchow-Dannenberg, den Landkreis Uelzen und die Hansestadt Uelzen über, wenn sich die Träger nicht einvernehmlich auf ein anderes Verfahren einigen.

§ 12 Kündigung

Die Vereinbarung zur Errichtung der gemeinsamen kommunalen Anstalt und zur Beteiligung des Landkreises Uelzen an der gemeinsamen kommunalen Anstalt kann durch Beschluss des Stadtrats der Hansestadt Uelzen, des Kreistages des Landkreises Lüchow-Dannenberg oder des Kreistages des Landkreises Uelzen zum Ende des folgenden Jahres gekündigt werden. Die Regelungen des § 11 sind entsprechend anzuwenden.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 14. Tag nach Ablauf des Tages der Verkündung in Kraft. Zum selben Zeitpunkt tritt die Satzung der gemeinsamen kommunalen Anstalt des öffentlichen Rechts „Gebäudemanagement Uelzen/Lüchow-Dannenberg“ gAöR-GM vom 01.01.2012 außer Kraft.

Lüchow, 03.04.2019

Manfred Schrodt
Vorstand

Vorstehende Satzung wird hiermit für das Gebiet der Hansestadt Uelzen und des Landkreises Uelzen verkündet.

Lüchow, 30.04.2019

Manfred Schrodt
Vorstand

Änderung der Satzung des Kreisverbandes der Wasser- und Bodenverbände Uelzen

Die Verbandsversammlung des Kreisverbandes der Wasser- und Bodenverbände Uelzen hat in ihrer Sitzung am 04.04.2019 gem. der §§ 7 und 58 des Wasserverbandsgesetzes vom 12.02.1991 (BGBl. I S. 405), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.05.2002 (BGBl. I S. 1578), folgende Änderung der Satzung vom 05.04.2018 (Amtsblatt für den Landkreis Uelzen Nr. 9 vom 15.05.2018, S.53) beschlossen:

Art. 1

§ 4 Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

Mitglieder des Verbandes sind

1. Wasser- und Bodenverbände und
2. sonstige juristische Personen des öffentlichen Rechts (z. B.: Kommunen, Straßenbaulastträger, Zweckverbände).

Art. 2

§ 8 wird wie folgt neu gefasst:

Zusammensetzung der Verbandsversammlung

- (1) Die Mitglieder nach § 4 (1) Nummer 1 werden in der Verbandsversammlung durch ihre Verbandsvorsteher, dessen Stellvertreter oder einen Beauftragten vertreten.

- (2) Die Mitglieder nach § 4 (1) Nummer 2 werden in der Versammlungsversammlung durch den Bürgermeister oder einen von ihnen benannten Beauftragten vertreten.
- (3) Vorstandsmitglieder des Verbandes können ihre Mitgliedsverbände nicht vertreten.

Art. 3

Diese Satzungsänderung tritt mit dem Tage der Bekanntmachung im Amtsblatt der Aufsichtsbehörde in Kraft.

Uelzen, den 04. April 2019

Otto Schröder
(Verbandsvorsteher)

Die vorstehende Änderung der Verbandssatzung des Kreisverbandes der Wasser- und Bodenverbände Uelzen wird gem. § 58 Abs. 2 des Wasserverbandsgesetzes (WVG) vom 12.02.1991 (BGBl. I S. 405), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.05.2002 (BGBl. I S. 1578), hiermit genehmigt.

Uelzen, den 11.04.2019

Dr. Blume

LANDKREIS UELZEN

- Der Landrat -

Änderung der Satzung des Wasser – und Bodenverbandes Wipperau

Die Versammlungsversammlung des Wasser – und Bodenverbandes Wipperau hat auf ihrer Sitzung am 12.02.2019 gem. der §§ 7 und 58 des Wasserverbandsgesetzes vom 12.02.1991 (BGBl. I S. 405), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.05.2002 (BGBl. I S. 1578), folgende Änderung der Verbandssatzung vom 31.01.2013 (Amtsblatt für den Landkreis Uelzen Nr. 5 vom 15.03.2013 beschlossen:

Art. 1

§ 20 wird um folgenden Absatz ergänzt:

- (3) Der Mindestbeitrag beträgt 10 €.

Art. 2

Diese Satzungsänderung tritt mit dem Tage der Bekanntmachung im Amtsblatt der Aufsichtsbehörde in Kraft.

Ostedt, den 12. Februar 2019

Cordt Ludolphs
(Verbandsvorsteher)

Die vorstehende Änderung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes Wipperau wird gem. § 58 Abs. 2 des Wasserverbandsgesetzes (WVG) vom 12.02.1991 (BGBl. I S. 405), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.05.2002 (BGBl. I S. 1578), hiermit genehmigt.

Uelzen, den 11.04.2019

Dr. Blume

LANDKREIS UELZEN

- Der Landrat -

Satzung des Wasser- und Bodenverbandes Beregnungsverband Kl. Süstedt

§ 1 Name, Sitz

Der Verband führt den Namen „Beregnungsverband Kl. Süstedt“. Er hat seinen Sitz in Uelzen. Er ist ein Wasser- und Bodenverband nach dem Gesetz über Wasser- und Bodenverbände vom 12. Februar 1991 (Wasserverbandsgesetz - WVG - BGBl. I S. 405).

§ 2 Aufgaben

Der Verband hat zur Aufgabe:

1. Grundstücke durch Beregnung zu bewässern und die dafür erforderlichen Anlagen zu errichten und zu betreiben,
2. die wasserbehördliche Erlaubnis für die Entnahme von Wasser zur Beregnung der Verbandsflächen sowie öffentlich-rechtliche Genehmigungen zu beantragen, zu vertreten und zu sichern,
3. diese Aufgaben zu fördern und zu überwachen.

§ 3 Unternehmen, Verbandsgebiet, Plan

- (1) Der Verband errichtet, unterhält und betreibt Anlagen, Pumpwerke und Beregnungsanlagen sowie Entwässerungsanlagen und führt die notwendigen Arbeiten dazu aus.
- (2) Das Verbandsgebiet liegt im Landkreis Uelzen im Bereich der Stadt Uelzen in den Gemarkungen Hansen und Kl. Süstedt und der Gemeinde Suderburg, Samtgemeinde Suderburg, in den Gemarkungen Böddenstedt, Hamerstorf und Holxen.
- (3) Die Abgrenzung des Verbandsgebietes und das Unternehmen ergeben sich aus den Verbandsplänen vom 30.10.1978, des Ingenieurbüros Schulz und von der Ohe, Uelzen.
- (4) Das durchgeführte Unternehmen ergibt sich aus dem Verzeichnis der Anlagen und den dazugehörigen Ausführungskarten.
- (5) Der Verband kann sich für den Bereich der Beregnung eine Betriebsordnung geben.

§ 4 Mitglieder

- (1) Mitglieder des Verbandes sind die jeweiligen Eigentümer der im Mitgliederverzeichnis aufgeführten Grundstücke und Anlagen (dingliche Mitglieder).
- (2) Das Verzeichnis der Mitglieder ist Bestandteil der Verbandspläne nach § 3 Abs. 3. Das Mitgliederverzeichnis wird vom Verband fortgeschrieben und am Sitz des Verbandes aufbewahrt.

§ 5 Benutzung der Grundstücke für das Unternehmen

Der Verband ist berechtigt, das Verbandsunternehmen auf den nach dem Plan und dem Mitgliederverzeichnis zum Verband gehörenden Grundstücken der dinglichen Mitglieder durchzuführen.

§ 6 Verbandsschau

Die Anlagen des Verbandes sind mindestens einmal im Jahr zu prüfen. Mindestens zwei Personen sind für die Wahlperiode nach § 9 zu Schaubeauftragten zu wählen. Die Mitglieder des Verbandes sind berechtigt, an der Schau teilzunehmen.

§ 7 Organe

Der Verband hat einen Vorstand und eine Versammlungsversammlung.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand hat einen Vorsitzenden (Verbandsvorsteher) und 2 weitere Mitglieder. Ein Vorstandsmitglied ist zum Stellvertreter des Verbandsvorstehers zu wählen.
- (2) Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Der Verbandsvorsteher erhält eine jährliche Entschädigung.

§ 9 Amtszeit

- (1) Das Amt des Vorstandes endet am 31. Dezember, zum ersten Male im Jahre 2019 und später alle fünf Jahre.
- (2) Wenn ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtszeit ausscheidet, ist für den Rest der Amtszeit Ersatz zu wählen.

§ 10 Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand hat die ihm im Wasserverbandsgesetz zugewiesenen Aufgaben. Insbesondere beschließt er über

1. die Aufstellung des Haushaltsplanes und seiner Nachträge,
2. die Aufnahme von Darlehen und Kassenkrediten,
3. Verträge mit einem Wert über 20.000 €,
4. die Aufnahme und Entlassung von Mitgliedern und
5. die Aufstellung der Jahresrechnung.

§ 11 Sitzungen des Vorstandes

Der Vorstandsvorsteher lädt die weiteren Vorstandsmitglieder mit mindestens einwöchiger Frist zu den Sitzungen und teilt die Tagesordnung mit. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist; in der Ladung ist darauf hinzuweisen. Kann ein Vorstandsmitglied den Termin nicht wahrnehmen, informiert es unverzüglich den Vorstandsvorsteher.

§ 12 Beschließen im Vorstand

- (1) Der Vorstand bildet seinen Willen mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorstandsvorstehers den Ausschlag.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 der Mitglieder anwesend sind.
- (3) Ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen ist er beschlussfähig, wenn er zum zweiten Male wegen desselben Gegenstandes rechtzeitig geladen und hierbei mitgeteilt worden ist, dass ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlossen werden wird. Ohne Rücksicht auf Form und Frist der Ladung ist er beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder zustimmen.
- (4) Auf schriftlichem Wege erzielte Beschlüsse sind gültig, wenn sie einstimmig von allen Vorstandsmitgliedern gefasst wurden.
- (5) Über die Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen. Diese ist vom Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied zu unterschreiben.

§ 13 Aufgaben der Versammlung

Die Versammlung hat die ihr im Wasserverbandsgesetz zugewiesenen Aufgaben.

§ 14 Sitzungen der Versammlung

Der Vorstandsvorsteher lädt die Versammlung mit mindestens einwöchiger Frist zu den Sitzungen ein und teilt die Tagesordnung mit. In dringlichen Fällen bedarf es keiner Frist; in der Ladung ist darauf hinzuweisen.

§ 15 Beschließen in der Versammlung

- (1) Die Versammlung bildet ihren Willen mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Für das Stimmrecht gilt § 48 Abs. 3 WVG. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.
- (2) Jedes Mitglied, das Beiträge an den Verband zu leisten hat, ist berechtigt selbst oder durch einen Vertreter mit zu stimmen. Der Vertreter hat eine schriftliche Vollmacht vorzulegen.
- (3) Über die Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist vom Vorstandsvorsteher und einem Mitglied zu unterschreiben.

§ 16 Änderung der Satzung

Für Beschlüsse zur Änderung der Satzung gelten die Bestimmungen des WVG und des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum WVG. Die Änderung der Satzung wird nach Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde von dieser im Amtsblatt für den Landkreis Uelzen öffentlich bekannt gemacht. Die Satzungsänderung tritt mit der Bekanntmachung in Kraft, wenn nicht ein anderer Zeitpunkt festgelegt ist.

§ 17 Beiträge

- (1) Die Mitglieder haben dem Verband die Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben und Verbindlichkeiten und zu einer ordentlichen Haushaltsführung erforderlich sind.

- (2) Die Beiträge bestehen aus Geldleistungen und aus Diensten (Sachbeiträge).

§ 18 Beitragsverhältnis

Die Beitragslasten verteilen sich wie folgt:

1. Die Verwaltungs-, Bau- und Instandhaltungskosten sowie die Stromgrundpreise verteilen sich auf die Mitglieder im Verhältnis der Flächeninhalte der zur Abteilung gehörenden beitragspflichtigen Grundstücke.
2. Die Betriebskosten, einschließlich solcher für den Regenwart und die Wasserentnahmegebühr, sowie alle sonstigen nicht in Abs. 1 Nr.1 aufgeführten Kosten verteilen sich auf die Mitglieder im Verhältnis der den Flächen zugeführten Wassermengen.

§ 19 Ermittlung des Beitragsverhältnisses

- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Verband alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben rechtzeitig zu machen und den Verband bei örtlich notwendigen Feststellungen zu unterstützen. Insbesondere Veränderungen in den Eigentums- und Pachtverhältnissen sind dem Verband unverzüglich mitzuteilen. Maßgeblicher Zeitpunkt für Änderungen der Beitragsveranlagung ist die Kenntnisnahme der begründenden Information durch den Verband.
- (2) Die Verpflichtung nach Abs. 1 besteht nur gegenüber Personen, die vom Verband schriftlich zur Einholung der Auskünfte oder zur Einsicht und Besichtigung bevollmächtigt sind.
- (3) Unbeschadet dessen wird der Beitrag eines Mitgliedes nach pflichtgemäßem Ermessen durch den Verband geschätzt, wenn das Mitglied die Bestimmung des Abs. 1 verletzt hat oder es dem Verband ohne eigenes Verschulden nicht möglich ist, den Beitrag des Mitgliedes zu ermitteln.

§ 20 Hebung der Beitragsbeiträge

- (1) Der Verband erhebt die Beitragsbeiträge auf der Grundlage des geltenden Beitragsmaßstabes durch Beitragsbescheid.
- (2) Wer seinen Beitrag nicht rechtzeitig leistet, hat einen Säumniszuschlag zu zahlen. Er beträgt 1 v. H. des rückständigen Beitrages für jeden angefangenen Monat vom Fälligkeitstage an.
- (3) Jedem Mitglied ist auf Verlangen Einsicht in die ihn betreffenden Unterlagen zu gewähren.

§ 21 Einstellung der Wasserlieferung

- (1) Der Beregnungsverband ist berechtigt, die Wasserlieferung an das Mitglied einzustellen, wenn die fälligen Beiträge trotz Mahnung nicht oder nicht vollständig geleistet werden. Die Einstellung der Wasserlieferung seitens des Verbandes darf erst zwei Wochen nach schriftlicher Androhung erfolgen. Der Beregnungsverband kann mit der Mahnung zugleich die Einstellung der Wasserlieferung androhen.
- (2) Bei widerrechtlicher Wasserentnahme ist der Verband berechtigt die Wasserlieferung nach schriftlicher Abmahnung einzustellen. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.
- (3) Die vom Beregnungsverband gem. Abs. 1 unterbrochene Wasserlieferung wird erst nach vollständigem Ausgleich der dem Verband entstandenen Kosten, Beiträge, Schäden oder Ausfälle wieder aufgenommen.

§ 22 Wasserverteilung

- (1) Die Verteilung der Wassermengen, die auf die einzelnen Grundstücke entfallen, erfolgt auf Grundlage der jeweils gültigen wasserrechtlichen Erlaubnis.
- (2) Die Ermittlung (Kontingentierung) der Mengen erfolgt betriebsbezogen (Betriebsquote).
- (3) Eine Übertragung von Mengen zwischen Betrieben ist nur auf Antrag möglich, über diesen Antrag entscheidet der Vorstand im Rahmen der wasserbehördlichen Erlaubnis.
- (4) Die Mitglieder und die Nutzungsberechtigten von Verbandsflächen des Verbandes haben die auf den gesetzlichen Vorschriften, der wasserbehördlichen Erlaubnis, der Satzung und den Beschlüssen der Versammlung beruhenden Anordnungen des Vorstandsvorstehers zu befolgen.

- (5) Verbandsmitglieder, die zum Verband gehörende Flächen verpachtet haben, sind dafür verantwortlich, dass die Pächter die Satzung und Anordnungen des Vorstehers einhalten. Verstöße des Pächters gehen zu Lasten des Mitgliedes.

§ 23 Geschäftsführung, Kassenführung

Der Verband ist Mitglied des Kreisverbandes der Wasser- und Bodenverbände Uelzen, der alle für das Verbandsunternehmen erforderlichen Arbeiten durchführt. Die Geschäftsführung obliegt dem Geschäftsführer des Kreisverbandes. Die Kassenführung des Verbandes erfolgt ebenfalls durch den Kreisverband, der auch die Einziehung der Verbandsbeiträge vornimmt.

§ 24 Bekanntmachungen

- (1) Bekanntmachungen des Verbandes an seine Mitglieder erfolgen mittels geschlossenen Briefs.
(2) Für die Bekanntmachung längerer Urkunden genügt die Bekanntmachung des Ortes, an dem Einblick in die Urkunde genommen werden kann.

§ 25 Gesetzliche Vertretung, Anordnungsbefugnis

- (1) Der Vorstandsvorsteher vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich.
(2) Der Geschäftsführer vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich für den Bereich der laufenden Verwaltung.
(3) Die dem Vorstand zustehenden Anordnungsbefugnisse können auch vom Vorstandsvorsteher oder Geschäftsführer wahrgenommen werden.

§ 26 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Uelzen in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 29.02.1996, zuletzt geändert am 23.03.2007 außer Kraft.

§ 27 Gleichstellungshinweis

Alle Amts-, Funktions- und Personenbezeichnungen, die in dieser Satzung in der männlichen Sprachform gebraucht werden, gelten auch in der entsprechenden weiblichen Sprachform.

Uelzen, den 07.03.2019

BEREGNUNGSVERBAND KL. SÜSTEDT

*Wilhelm Licht
(Verbandsvorsteher)*

Die vorstehende Neufassung der Satzung des Beregnungsverbandes Kl. Süstedt wird gem. § 58 Abs. 2 des Wasserverbandsgesetzes (WVG) vom 12.02.1991 (BGBl. I S. 405), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.05.2002 (BGBl. I S. 1578), hiermit genehmigt.

Uelzen, den 09.04.2019

Dr. Blume

LANDKREIS UELZEN

- Der Landrat -

Änderung der Satzung des Beregnungsverbandes Römstedt

Die Verbandsversammlung des Beregnungsverbandes Römstedt hat auf ihrer Sitzung am 14.03.2019 gem. der §§ 7 und 58 des Wasserverbandsgesetzes vom 12.02.1991 (BGBl. I S. 405), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.05.2002 (BGBl. I S. 1578), folgende Änderung der Verbandssatzung vom 08.08.2011 (Amtsblatt für den Landkreis Uelzen Nr. 16 vom 31.08.2011, S. 169) beschlossen:

Art. 1

In § 1 Satz 3 wird nach „Drögennottorf,“ „Masbrock,“ eingefügt.

Art. 2

Nach § 20 wird der neue § 21 eingefügt:

§ 21 Einstellung der Wasserlieferung

- (1) Der Beregnungsverband ist berechtigt, die Wasserlieferung an das Mitglied einzustellen, wenn die fälligen Beiträge trotz Mahnung nicht oder nicht vollständig geleistet werden. Die Einstellung der Wasserlieferung seitens des Verbandes darf erst zwei Wochen nach schriftlicher Androhung erfolgen. Der Beregnungsverband kann mit der Mahnung zugleich die Einstellung der Wasserlieferung androhen.
(2) Bei widerrechtlicher Wasserentnahme ist der Verband berechtigt die Wasserlieferung nach schriftlicher Abmahnung einzustellen. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.
(3) Die vom Beregnungsverband gem. Abs. 1 unterbrochene Wasserlieferung wird erst nach vollständigem Ausgleich der dem Verband entstandenen Kosten, Beiträge, Schäden oder Ausfälle wieder aufgenommen.

Art. 3

Die Nummerierung der bisherigen §§ 21 bis 25 ändert sich entsprechend im §§ 22 bis 26.

Art. 4

§ 24 (neu) Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:
Bekanntmachungen des Verbandes an seine Mitglieder erfolgen mittels geschlossenen Briefs.

Art. 5

An § 25 (neu) wird folgender Absatz 3 angefügt:
Die dem Vorstand zustehenden Anordnungsbefugnisse können auch vom Vorstandsvorsteher oder Geschäftsführer wahrgenommen werden.

Art. 6

Diese Satzungsänderung tritt mit dem Tage der Bekanntmachung im Amtsblatt der Aufsichtsbehörde in Kraft.

Römstedt, den 14.03.2019

Henning Koch (Verbandsvorsteher)

Die vorstehende Änderung der Satzung des Beregnungsverbandes Römstedt wird gem. § 58 Abs. 2 des Wasserverbandsgesetzes (WVG) vom 12.02.1991 (BGBl. I S. 405), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.05.2002 (BGBl. I S. 1578), hiermit genehmigt.

Uelzen, den 11.04.2019

Dr. Blume

LANDKREIS UELZEN

- Der Landrat -

Bekanntmachung der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

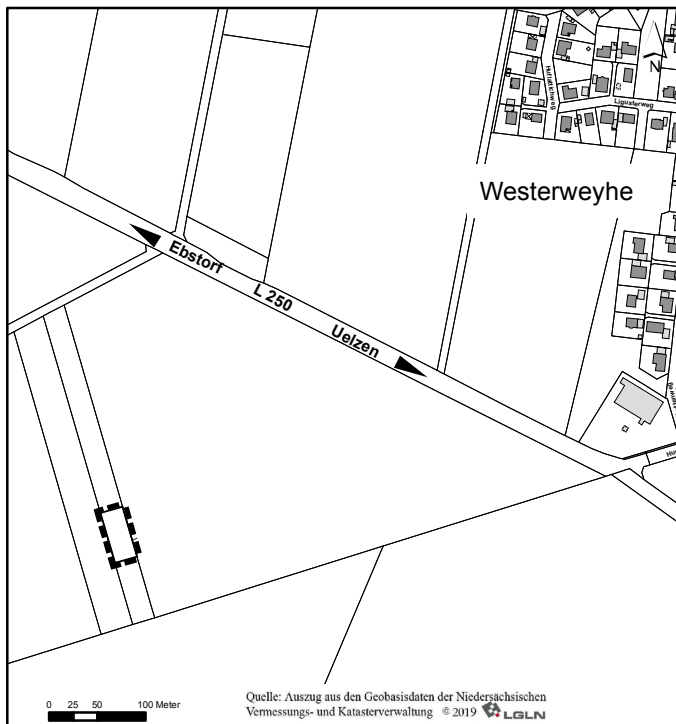
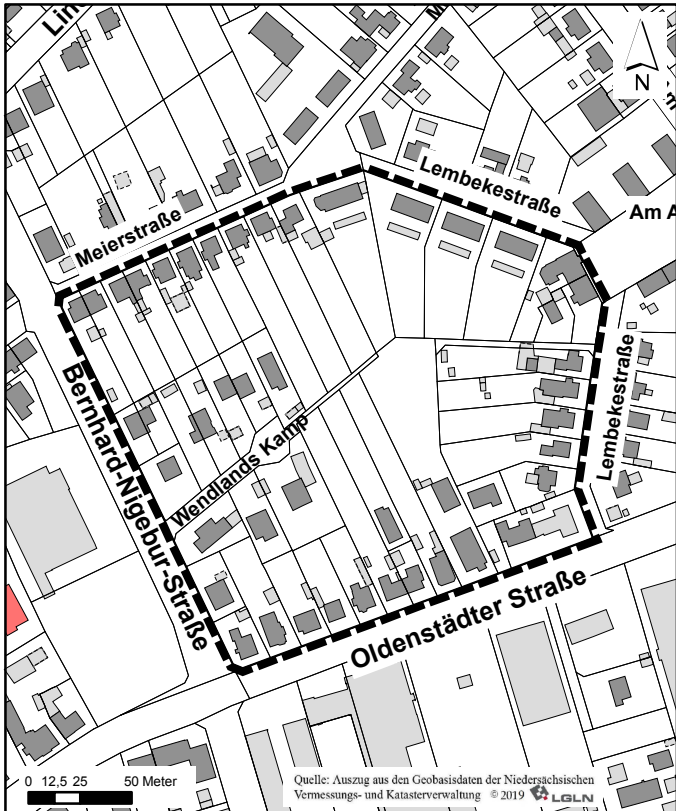
Bauleitplanung der Hansestadt Uelzen Erneute Bekanntmachung des Bebauungsplanes Nr. 113 „Meierstraße/ Oldenstädter Straße“

Der Rat der Hansestadt Uelzen hat in seiner Sitzung am 12. Dezember 2005 den Bebauungsplan Nr. 113 „Meierstraße/ Oldenstädter Straße“ als Satzung beschlossen.

Der Beschluss dieses Bebauungsplanes war bereits im Amtsblatt Nr. 2 des Landkreises Uelzen vom 30. Januar 2006 bekannt gemacht worden. Zur Behebung eines Bekanntmachungsfehlers wird der Beschluss des Bebauungsplans im Wege des ergänzenden Verfahrens gemäß § 214 Abs. 4 BauGB und gemäß § 10 Abs. 3 BauGB hiermit erneut bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan tritt rückwirkend zum 30. Januar 2006 in Kraft.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 113 besteht aus den Teilgeltungsbereichen A und B und ist in den beigefügten Stadtkartenauszügen durch eine schwarze, unterbrochene Linie dargestellt.



Der Bebauungsplan Nr. 113 (bestehend aus der Planzeichnung, den textlichen Festsetzungen und Örtlichen Bauvorschriften über Gestaltung) mit seiner Begründung kann von jedermann bei der Hansestadt Uelzen, Planungsabteilung, Zimmer 345, Herzogenplatz 2, 29525 Uelzen, während der Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt des Bebauungsplanes Auskunft verlangen.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 des Baugesetzbuches (BauGB) bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes nach § 214 Abs. 2 BauGB und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser erneuten Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Hansestadt Uelzen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht werden.

Ferner wird auf § 10 Abs. 2 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) hingewiesen. Danach wird eine etwaige Verletzung der sich aus oder aufgrund des NKomVG ergebenden Verfahrens- oder Formvorschriften unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Verkündung gegenüber der Kommune geltend gemacht worden ist. Dabei sind die verletzte Vorschrift und die Tatsache, die den Mangel ergibt, zu bezeichnen. § 10 Abs. 2 Satz 1 NKomVG gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die Verkündung verletzt worden sind.

Darüber hinaus wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des BauGB über die Entschädigung von durch die Satzung eingetretenen Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche hingewiesen.

Uelzen, den 10.04.2019

HANSESTADT UELZEN

Jürgen Markwardt
Bürgermeister

Bauleitplanung der Hansestadt Uelzen Erneute Bekanntmachung des Bebauungsplanes zur Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 125/ I „Neufassung des Bebauungsplanes Nord Nr. 3 - Fischerhof 4. Abschnitt“

Der Rat der Hansestadt Uelzen hat in seiner Sitzung am 16. Juli 2007 den Bebauungsplan zur Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 125/ I „Neufassung des Bebauungsplanes Nord Nr. 3 - Fischerhof 4. Abschnitt“ als Satzung beschlossen.

Der Beschluss dieses Bebauungsplanes zur Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 125/ I war bereits im Amtsblatt Nr. 16 des Landkreises Uelzen vom 15. August 2007 bekannt gemacht worden. Zur Behebung eines Bekanntmachungsfehlers wird der Beschluss des Bebauungsplans zur Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 125/ I im Wege des ergänzenden Verfahrens gemäß § 214 Abs. 4 BauGB und gemäß § 10 Abs. 3 BauGB hiermit erneut bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan tritt rückwirkend zum 15. August 2007 in Kraft.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes zur Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 125/ I ist im beigefügten Stadtkartenauszug durch eine schwarze, unterbrochene Linie dargestellt.

Karte siehe nächste Spalte

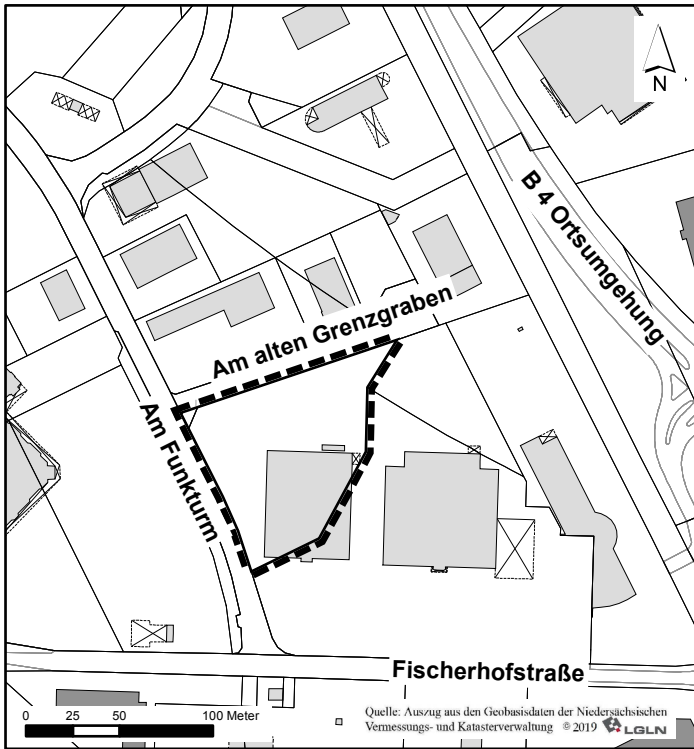
Bauleitplanung der Hansestadt Uelzen Erneute Bekanntmachung des Bebauungsplanes Nr. 141/ I „1. Änderung Ost Nr. 10 - Eschenstücke“

Der Rat der Hansestadt Uelzen hat in seiner Sitzung am 28. September 1998 den Bebauungsplan Nr. 141/ I „1. Änderung Ost Nr. 10 - Eschenstücke“ als Satzung beschlossen.

Der Beschluss dieses Bebauungsplanes war bereits im Amtsblatt Nr. 20 des Landkreises Uelzen vom 30. Oktober 1998 bekannt gemacht worden. Zur Behebung eines Bekanntmachungsfehlers wird der Beschluss des Bebauungsplans im Wege des ergänzenden Verfahrens gemäß § 214 Abs. 4 BauGB und gemäß § 10 Abs. 3 BauGB hiermit erneut bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan tritt rückwirkend zum 30. Oktober 1998 in Kraft.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 141/ I ist im beigefügten Stadtkartenauszug durch eine schwarze, unterbrochene Linie dargestellt.



Der Bebauungsplan zur Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 125/ I (bestehend aus der Planzeichnung) mit seiner Begründung kann von jedermann bei der Hansestadt Uelzen, Planungsabteilung, Zimmer 345, Herzogenplatz 2, 29525 Uelzen, während der Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt des Bebauungsplanes Auskunft verlangen.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 des Baugesetzbuches (BauGB) bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes nach § 214 Abs. 2 BauGB und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser erneuten Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Hansestadt Uelzen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht werden.

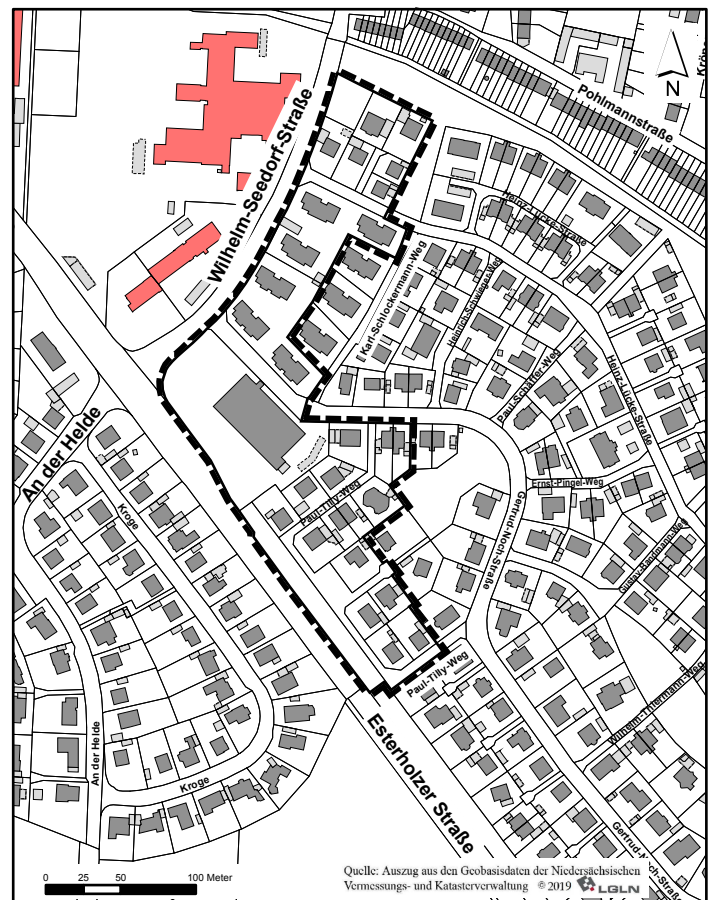
Ferner wird auf § 10 Abs. 2 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) hingewiesen. Danach wird eine etwaige Verletzung der sich aus oder aufgrund des NKomVG ergebenden Verfahrens- oder Formvorschriften unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Verkündung gegenüber der Kommune geltend gemacht worden ist. Dabei sind die verletzte Vorschrift und die Tatsache, die den Mangel ergibt, zu bezeichnen. § 10 Abs. 2 Satz 1 NKomVG gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die Verkündung verletzt worden sind.

Darüber hinaus wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des BauGB über die Entschädigung von durch die Satzung eingetretenen Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche hingewiesen.

Uelzen, den 10.04.2019

HANSESTADT UELZEN

Jürgen Markwardt
Bürgermeister



Der Bebauungsplan Nr. 141/ I (bestehend aus der Planzeichnung, den textlichen Festsetzungen und Örtlichen Bauvorschriften über Gestaltung) mit seiner Begründung kann von jedermann bei der Hansestadt Uelzen, Planungsabteilung, Zimmer 345, Herzogenplatz 2, 29525 Uelzen, während der Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt des Bebauungsplanes Auskunft verlangen.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 des Baugesetzbuches (BauGB) bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes nach § 214 Abs. 2 BauGB und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser erneuten Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Hansestadt Uelzen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht werden.

Ferner wird auf § 10 Abs. 2 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) hingewiesen. Danach wird eine etwaige Verletzung der sich aus oder aufgrund des NKomVG ergebenden Verfahrens- oder Formvorschriften unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Verkündung gegenüber der Kommune geltend gemacht worden ist. Dabei sind die verletzte Vorschrift und die Tatsache, die den Mangel ergibt, zu bezeichnen. § 10 Abs. 2 Satz 1 NKomVG gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die Verkündung verletzt worden sind.

Darüber hinaus wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des BauGB über die Entschädigung von durch die Satzung eingetretenen Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche hingewiesen.

Uelzen, den 10.04.2019

HANSESTADT UELZEN

Jürgen Markwardt
Bürgermeister

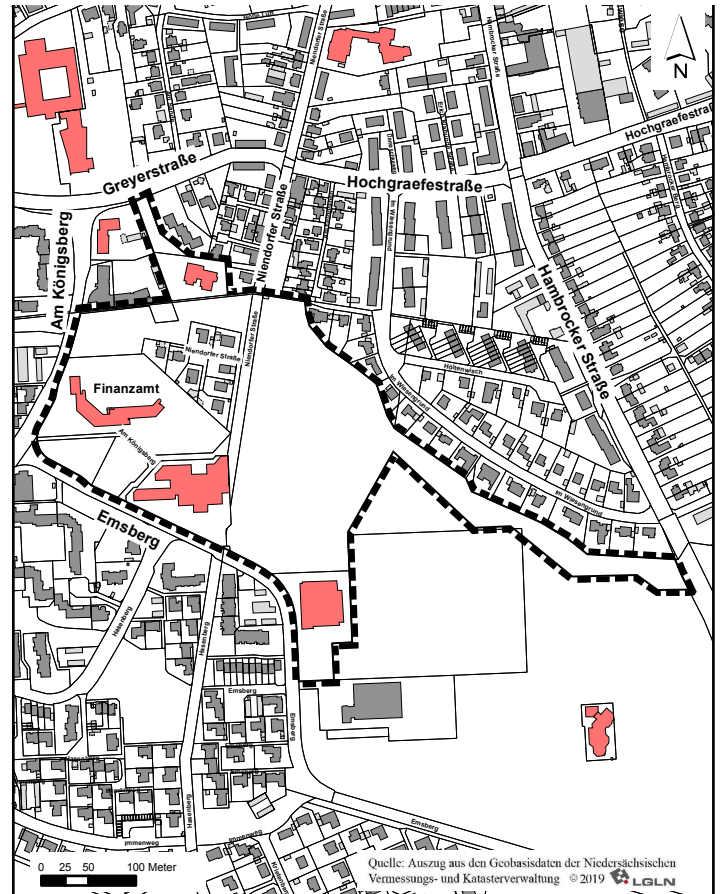
Bauleitplanung der Hansestadt Uelzen Erneute Bekanntmachung des Bebauungsplanes zur Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 177 „Schul- zentrum Süd Nr. 1 und 2 - Königsberg, 4. Abschnitt“

Der Rat der Hansestadt Uelzen hat in seiner Sitzung am 07.07.2003 den Bebauungsplan zur Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 177 „Schulzentrum Süd Nr. 1 und 2 - Königsberg, 4. Abschnitt“ als Satzung beschlossen.

Der Beschluss dieses Bebauungsplanes war bereits im Amtsblatt Nr. 14 des Landkreises Uelzen vom 30. Juli 2003 bekannt gemacht worden. Zur Behebung eines Bekanntmachungsfehlers wird der Beschluss des Bebauungsplans im Wege des ergänzenden Verfahrens gemäß § 214 Abs. 4 BauGB und gemäß § 10 Abs. 3 BauGB hiermit erneut bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan tritt rückwirkend zum 30. Juli 2003 in Kraft.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes zur Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 177 ist im beigefügten Stadtkartenauszug durch eine schwarze, unterbrochene Linie dargestellt.



Der Bebauungsplan zur Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 177 (bestehend aus der Planzeichnung) mit seiner Begründung kann von jedermann bei der Hansestadt Uelzen, Planungsabteilung, Zimmer 345, Herzogenplatz 2, 29525 Uelzen, während der Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt des Bebauungsplanes Auskunft verlangen.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 des Baugesetzbuches (BauGB) bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes nach § 214 Abs. 2 BauGB und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser erneuten Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Hansestadt Uelzen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht werden.

Ferner wird auf § 10 Abs. 2 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) hingewiesen. Danach wird eine etwaige Verletzung der sich aus oder aufgrund des NKomVG ergebenden Verfahrens- oder Formvorschriften unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Verkündung gegenüber der Kommune geltend gemacht worden ist. Dabei sind die verletzte Vorschrift und die Tatsache, die den Mangel ergibt, zu bezeichnen. § 10 Abs. 2 Satz 1 NKomVG gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die Verkündung verletzt worden sind.

Darüber hinaus wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des BauGB über die Entschädigung von durch die Satzung eingetretenen Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche hingewiesen.

Uelzen, den 10.04.2019

HANSESTADT UELZEN

Jürgen Markwardt
Bürgermeister

Karte siehe nächste Seite

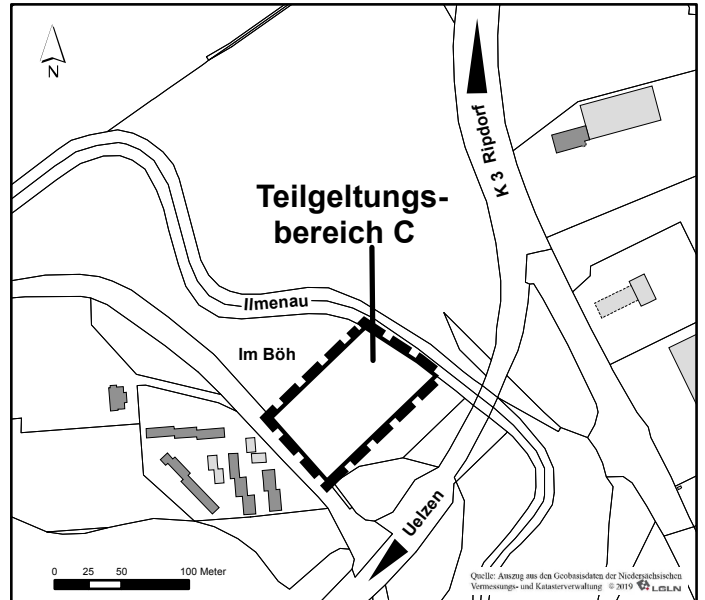
Bauleitplanung der Hansestadt Uelzen Erneute Bekanntmachung des Bebauungsplanes Nr. 223 „Lohenbergsfelde“

Der Rat der Hansestadt Uelzen hat in seiner Sitzung am 14. Juli 1997 den Bebauungsplan Nr. 223 „Lohenbergsfelde“ als Satzung beschlossen.

Der Beschluss dieses Bebauungsplanes war bereits im Amtsblatt Nr. 14 des Landkreises Uelzen vom 31. Juli 1997 bekannt gemacht worden. Zur Behebung eines Bekanntmachungsfehlers wird der Beschluss des Bebauungsplans im Wege des ergänzenden Verfahrens gemäß § 214 Abs. 4 BauGB und gemäß § 10 Abs. 3 BauGB hiermit erneut bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan tritt rückwirkend zum 31. Juli 1997 in Kraft.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 223 besteht aus den Teilgeltungsbereichen A, B und C und ist in den beigefügten Stadtkartenauszügen durch eine schwarze, unterbrochene Linie dargestellt.



Der Bebauungsplan Nr. 223 (bestehend aus der Planzeichnung, den textlichen Festsetzungen und Örtlichen Bauvorschriften über Gestaltung) mit seiner Begründung kann von jedermann bei der Hansestadt Uelzen, Planungsabteilung, Zimmer 345, Herzogenplatz 2, 29525 Uelzen, während der Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt des Bebauungsplanes Auskunft verlangen.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 des Baugesetzbuches (BauGB) bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes nach § 214 Abs. 2 BauGB und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser erneuten Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Hansestadt Uelzen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht werden.

Ferner wird auf § 10 Abs. 2 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) hingewiesen. Danach wird eine etwaige Verletzung der sich aus oder aufgrund des NKomVG ergebenden Verfahrens- oder Formvorschriften unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Verkündung gegenüber der Kommune geltend gemacht worden ist. Dabei sind die verletzte Vorschrift und die Tatsache, die den Mangel ergibt, zu bezeichnen. § 10 Abs. 2 Satz 1 NKomVG gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die Verkündung verletzt worden sind.

Darüber hinaus wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des BauGB über die Entschädigung von durch die Satzung eingetretenen Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche hingewiesen.

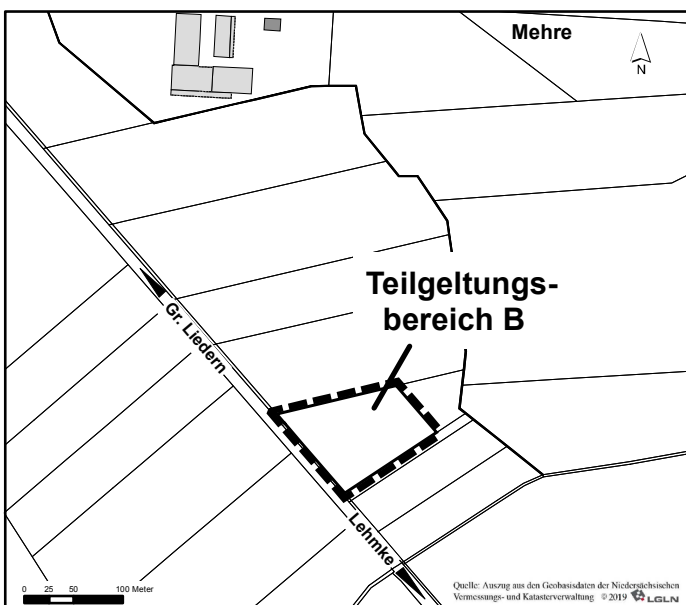
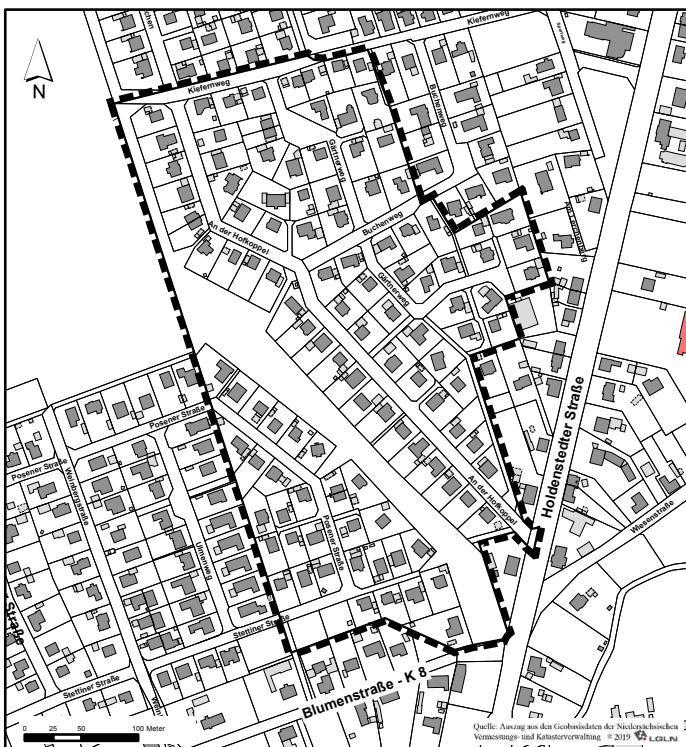
Uelzen, den 10.04.2019

HANSESTADT UELZEN

Jürgen Markwardt
Bürgermeister

I. Haushaltssatzung des Eigenbetriebes Gebäudewirtschaft Stadt Uelzen für das Haushaltsjahr 2019

Aufgrund des §112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Stadt Uelzen in der Sitzung am 17.12.2018 folgende Haushaltssatzung beschlossen:



§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird

1. im Ergebnishaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	6.787.600 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	6.612.200 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen	auf 0 Euro

2. im Finanzhaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 auf Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	6.499.800 Euro
2.2 auf Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	5.526.600 Euro
2.3 auf Einzahlungen für Investitionstätigkeit	872.400 Euro
2.4 auf Auszahlungen für Investitionstätigkeit	4.015.000 Euro
2.5 auf Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	3.122.600 Euro
2.6 auf Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	832.500 Euro

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	10.494.800 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	10.374.100 Euro

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 3.122.600 Euro festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 12.850.000,00 Euro festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2019 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.000.000 Euro festgesetzt.

Uelzen 14.01.2019

(Markwardt)
Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung ist vom Landkreis Uelzen unter dem Aktenzeichen 20-006/25/33 (EB-GW 2019) am 08.04.2019 genehmigt worden.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 114 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom Tage der Bekanntmachung an während der Zeit von 7 Arbeitstagen zur öffentlichen Einsicht aus während der Dienststunden im Raum 1.04 bei den Betrieblichen Diensten/ Gebäudewirtschaft Stadt Uelzen, Bartholomäiwiesen 2 und im Bürgeramt im Rathaus Uelzen.

Uelzen, den 10.04.2019

Markwardt,
Bürgermeister

**Jahresabschluss 2017 des Eigenbetriebes
Abwasserbeseitigung Samtgemeinde Aue**

Die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft BRS Treuhand GmbH, Hannover, hat den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und des Lageberichts des Eigenbetriebes Abwasserbeseitigung Samtgemeinde Aue für das Geschäftsjahr 2017 geprüft. Am 21. Juni 2018 wurde ein uneingeschränkter Bestätigungsvermerk erteilt:

„Der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Buchführung der Abwasserbeseitigung Samtgemeinde Aue für das Wirtschaftsjahr vom 01. Januar bis 31. Dezember 2017 entsprechen nach pflichtgemäßer Prüfung den Rechtsvorschriften. Die Geschäftsführung erfolgte ordnungsgemäß. Die Entwicklung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage, der Liquidität und der Rentabilität ist nicht zu beanstanden. Der Eigenbetrieb wurde wirtschaftlich geführt.“
Der Rat der Samtgemeinde Aue hat in seiner Sitzung am 23.01.2019 den Jahresabschluss 2017 in der Bilanz mit einer Summe von 14.857.207,77 € und in der Erfolgsrechnung mit einem Gewinn von 30.997,15 € beschlossen und weiterhin entschieden, nach der Addition mit dem Gewinnvortrag den Bilanzgewinn von 477.083,69 € auf das Jahr 2018 vorzutragen. Gleichmaßen wurde dem Samtgemeindegemeindevorstand Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss einschließlich Lagebericht und Prüfungsergebnis liegt vom Tage nach der Bekanntmachung an 7 Arbeitstagen zur öffentlichen Einsicht im Rathaus der Samtgemeinde Aue, Zimmer 19, Langdoren 4, 29559 Wrestedt, aus.

Wrestedt, den 15.04.2019

**EIGENBETRIEB ABWASSERBESEITIGUNG
SAMTGEMEINDE AUE**

Alexander Kahlert
Betriebsleiter

**Haushaltssatzung der Gemeinde Jelmstorf
für das Haushaltsjahr 2019**

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Jelmstorf in der Sitzung am 18.03.2019 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird

1. im Ergebnishaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	562.700,00 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	560.000,00 €
1.3 der außerordentlichen Erträge	0,00 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen	0,00 €

2. im Finanzhaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	558.300,00 €
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	541.500,00 €
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	0,00 €
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	19.500,00 €
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0,00 €
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0,00 €

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2019 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 90.000,00 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2019 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 380 v. H.
- b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 380 v. H.

2. Gewerbesteuer 380 v. H.

§ 6

Für die Befugnis des Bürgermeisters, über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen nach § 117 (1) NKomVG zuzustimmen, gelten Aufwendungen und Auszahlungen bis zu einer Höhe von 2.000,00 € als unerheblich.

Jelmstorf, den 18.03.2019

(Heukamp)
Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Eine Genehmigung der Haushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich. Der Haushaltsplan liegt gemäß § 114 Abs. 2 Satz 3 des Niedersächsischen Kommunalgesetzes (NKomVG) in der z. Zt. geltenden Fassung vom Tage nach der Bekanntmachung an während der Zeit von 7 Arbeitstagen zur öffentlichen Einsicht im Gemeindebüro Jelmstorf während der Dienststunden aus.

Jelmstorf, den 15. April 2019

Heukamp
Bürgermeister

Haushaltssatzung der Gemeinde Römstedt für das Haushaltsjahr 2019

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes(NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Römstedt in der Sitzung am 12.03.2019 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird

1. im Ergebnishaushalt

- mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
- 1.1 der ordentlichen Erträge auf 695.100 Euro
- 1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf 664.600 Euro
- 1.3 der außerordentlichen Erträge 0 Euro
- 1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf 0 Euro

2. im Finanzhaushalt

- mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
- 2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit 676.700 Euro
- 2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit 613.400 Euro
- 2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit 117.800 Euro
- 2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit 251.500 Euro
- 2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit 0 Euro
- 2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit 0 Euro

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2019 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 110.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern sind für das Haushaltsjahr 2019 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 380 v. H.
- 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) 380 v. H.

2. Gewerbesteuer 360 v. H.

§ 6

Für die Befugnis des Bürgermeisters, über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen nach § 117 (1) NKomVG zuzustimmen, gelten Aufwendungen und Auszahlungen bis zur Höhe von 2.000 Euro als unerheblich.

Römstedt, den 12.03.2019

(Lüders)
Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit bekannt gemacht. Eine Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich. Der Haushaltsplan liegt gemäß § 114 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalgesetzes (NKomVG) in der z. Zt. geltenden Fassung vom Tage nach der Bekanntmachung an während der Zeit von 7 Arbeitstagen zur öffentlichen Einsicht im Gemeindebüro Römstedt während der Dienststunden aus.

Römstedt, den 15. April 2019

Lüders
Bürgermeister

Haushaltssatzung der Gemeinde Schwienau für das Haushaltsjahr 2019

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Schwienau in der Sitzung am 07.03.2019 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird

1. im Ergebnishaushalt

- mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
- 1.1 der ordentlichen Erträge auf 1.163.300 Euro
- 1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf 848.800 Euro
- 1.3 der außerordentlichen Erträge 0 Euro
- 1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf 0 Euro

2. im Finanzhaushalt

- mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
- 2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit 854.800 Euro
- 2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit 812.400 Euro
- 2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit 0 Euro
- 2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit 0 Euro
- 2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit 191.100 Euro
- 2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit 199.100 Euro

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) werden nicht veranschlagt.

Nachrichtlich: Umschuldungen sind mit 191.100 € vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2019 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 130.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2019 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 400 v. H.
- 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) 360 v. H.

2. Gewerbesteuer 400 v. H.

§ 6

Für die Befugnis des Bürgermeisters, über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen nach § 117 (1) NKomVG zuzustimmen, gelten Aufwendungen und Auszahlungen bis zur Höhe von 1.600 Euro als unerheblich.

Stadorf, den 07.03.2019

Bütow
Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Eine Genehmigung der Haushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich. Der Haushaltsplan liegt gemäß § 114 Abs. 2 Satz 3 des Niedersächsischen Kommunalgesetzes (NKomVG) in der z. Zt. geltenden Fassung vom Tage nach der Bekanntmachung an während der Zeit von 7 Arbeitstagen zur öffentlichen Einsicht im Gemeindebüro Schwienau während der Dienststunden aus.

Stadorf, den 15. April 2019

Bütow
Bürgermeister

Haushaltssatzung des Klosterflecken Ebstorf für das Haushaltsjahr 2019

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat des Klosterflecken Ebstorf in der Sitzung am 17.12.2018 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird

1. im Ergebnishaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

- 1.1 der ordentlichen Erträge auf 5.713.600 Euro
- 1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf 5.793.700 Euro
- 1.3 der außerordentlichen Erträge 100.000 Euro
- 1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf 0 Euro

2. im Finanzhaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

- 2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit 5.352.400 Euro

- 2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit 5.232.400 Euro
- 2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit 2.338.000 Euro
- 2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit 3.488.900 Euro
- 2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit 4.476.800 Euro
- 2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit 3.445.900 Euro

Nachrichtlich: In der Finanzierungstätigkeit ist eine Umschuldung i. H. v. 3.342.000 € enthalten.

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahme für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditemächtigung) wird auf 1.134.800 Euro festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2019 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 890.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern sind für das Haushaltsjahr 2019 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 450 v. H.
 - 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) 450 v. H.
- 2. Gewerbesteuer** 450 v. H.

§ 6

Für die Befugnis des Gemeindedirektors, über- und außerplanmäßigem Aufwand nach § 117(1) NKomVG zuzustimmen, gelten Aufwendungen und Auszahlungen bis zur Höhe von 10.000 Euro als unerheblich.

Ebstorf, den 17.12.2018

Oelstorf
Gemeindedirektor

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit bekannt gemacht. Der Haushaltsplan liegt gemäß § 114 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalgesetzes (NKomVG) in der z. Zt. geltenden Fassung vom Tage nach der Bekanntmachung an während der Zeit von 7 Arbeitstagen zur öffentlichen Einsicht im Rathaus Ebstorf während der Dienststunden aus. Die nach §120 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Uelzen am 10.04.2019 unter dem Aktenzeichen 20-006/06 (2019) erteilt worden.

Ebstorf, den 15. April 2019

Oelstorf
Gemeindedirektor